



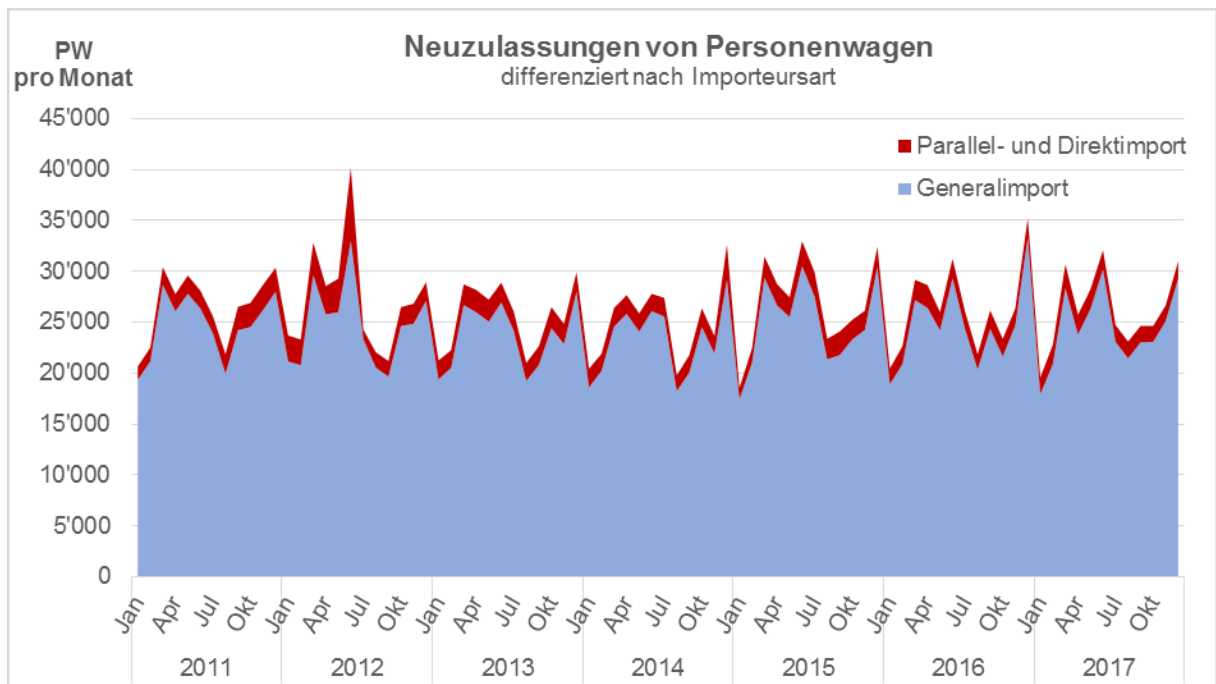
Faktenblatt

Vollzug der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2017

Neuzugelassene Personenwagen und ihre CO₂-Emissionen

Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein rund 316'000 Personenwagen (PW) erstmals zugelassen und auf ihre Zielerreichung geprüft. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr um rund 3'000 PW. Der Geltungsbereich der CO₂-Emissionsvorschriften umfasst auch PW, die im Ausland weniger als 6 Monate vor der Verzollung in der Schweiz zum ersten Mal zugelassen wurden.

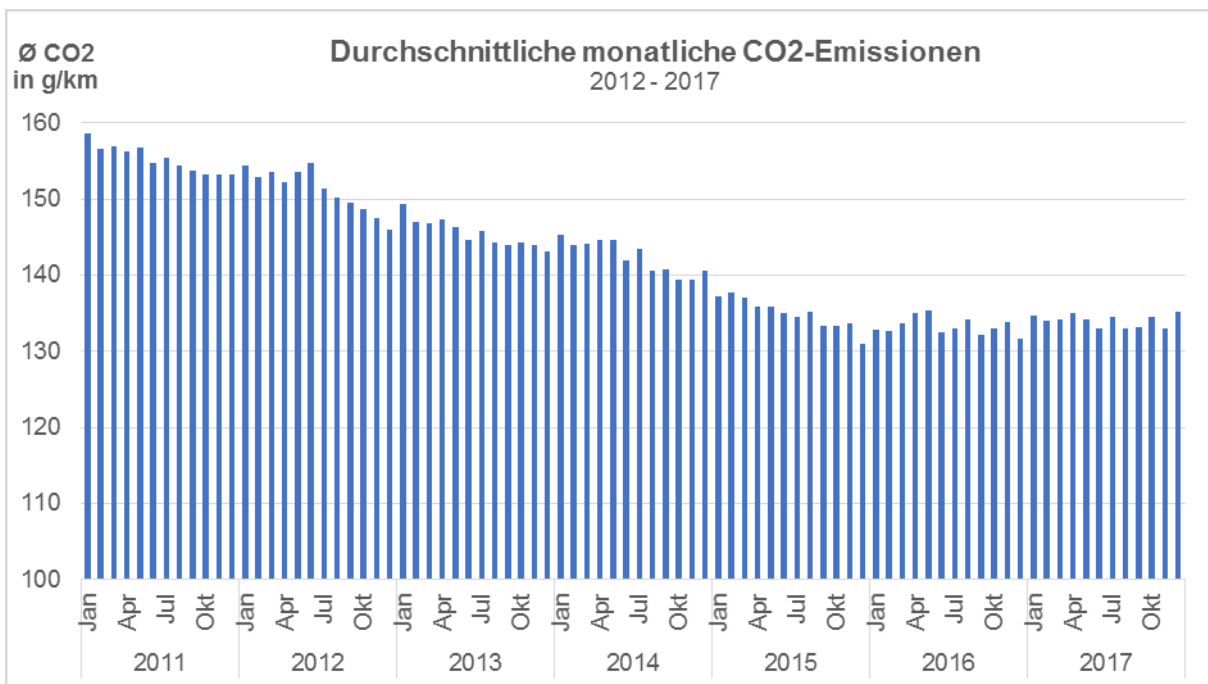
Die nachfolgende Grafik zeigt die monatlichen Zulassungszahlen von neuen PW in den Jahren 2011 bis 2017.



Datenquelle: MOFIS/ASTRA

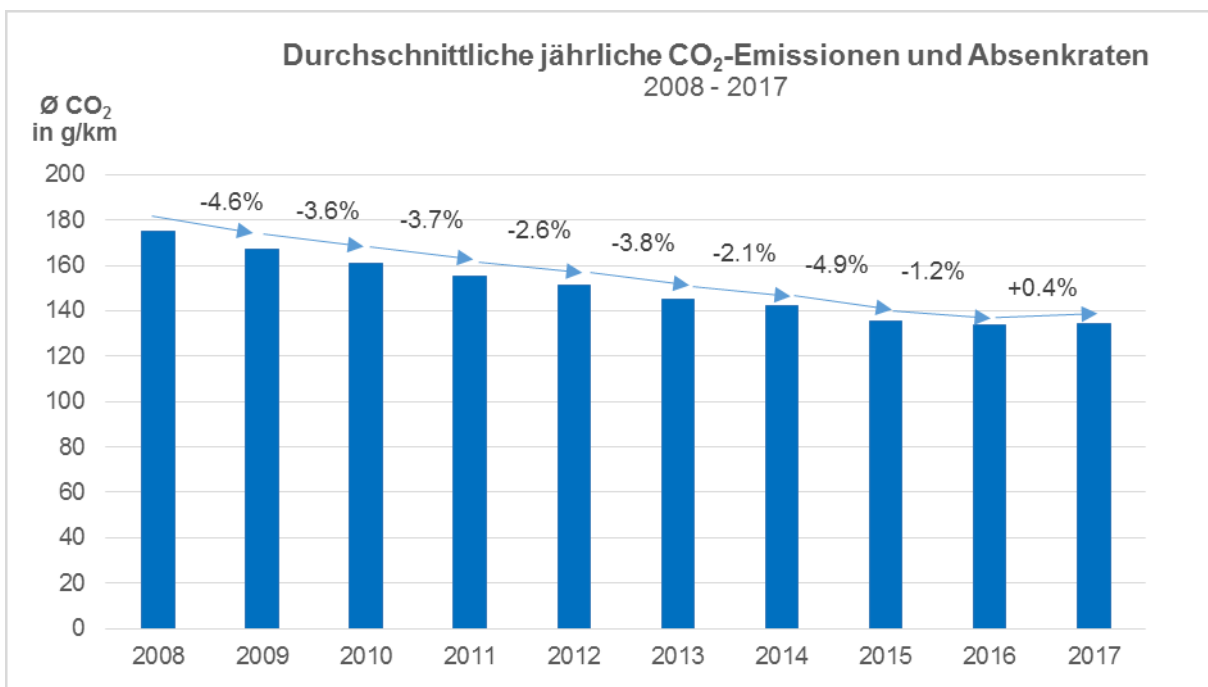
Die starken Schwankungen der Gesamtzulassungszahlen und der Marktanteile von direkt und parallel importierten PW im Jahr 2012 waren unter anderem auf Übergangseffekte bei der Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften per 1. Juli 2012 zurückzuführen. Seit dem 4. Quartal 2012 hat sich der monatliche Marktanteil von Direkt- und Parallelimporteuren relativ konstant entwickelt und bei rund 7% eingependelt, er liegt damit weiterhin in der gleichen Grössenordnung wie im Jahr 2011 vor Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften.

Die folgende Grafik weist die monatliche Entwicklung der CO₂-Emissionen von neuen PW für die Jahre 2011 bis 2017 aus. Der Trend zu abnehmenden spezifischen CO₂-Emissionen setzte sich bis Ende des Jahres 2015 fort und schwächte sich im Jahr 2016 deutlich ab, im Jahr 2017 stiegen die Emissionen leicht an.



Datenquelle: MOFIS/ASTRA

Der durchschnittliche jährliche Emissionswert der Neuwagenflotte sank von 175 g CO₂/km im Jahr 2008 um insgesamt rund 24% auf rund 134.1 g CO₂/km im Jahr 2017. Die durchschnittliche jährliche Absenkrate im Zeitraum 2008-2017 liegt bei 2.9%.



Datenquelle: ASTRA



Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen aller neuen PW betragen im Jahr 2017 rund 134.1 g CO₂/km. Das durchschnittliche Leergewicht sämtlicher auf ihre Zielerreichung geprüften PW, erfasst nach den Vorgaben der CO₂-Verordnung, lag bei rund 1'672 kg. Dies sind 34 kg mehr als im Vorjahr und 140 kg mehr als das für die Berechnung der Zielvorgabe relevante Referenzleergewicht (M_{t-2}).

Importeure von Personenwagen

Sämtliche Importeure, die ihre neu zugelassenen PW gesamthaft als Flotte abrechnen möchten, müssen beim Bundesamt für Energie (BFE) als Grossimporteur registriert sein. 2017 waren insgesamt 82 Grossimporteure beim BFE angemeldet. Diese lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten unterscheiden:

- 70 Einzelimporteure, 12 Emissionsgemeinschaften
- 28 Generalimporteure, 54 Parallelimporteure

Die 10 grössten Grossimporteure waren zusammen für rund 82% der Fahrzeugzulassungen im Jahr 2017 verantwortlich.

Erreichung des Flottenziels und Einhaltung der Zielvorgabe

Mit dem Abschluss des Jahres 2014 endete das sogenannte Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften für PW. Seit 2015 werden bei Grossimporteuren sämtliche unter den Geltungsbereich der Gesetzgebung fallenden PW für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen berücksichtigt. Bei Kleinimporteuren gelten seit 2015 keine reduzierten Sanktionsbeträge mehr.

Seit dem Referenzjahr 2016 werden zudem keine sogenannten Supercredits (Mehrfachgewichtung von Fahrzeugen mit CO₂-Emissionen < 50 g/km) mehr berücksichtigt. Diese PW werden in der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen seit 2016 nur noch einfach angerechnet. Den rund 5'500 PW im Jahr 2016 stehen im Jahr 2017 rund 7'300 PW mit einem CO₂-Ausstoss von weniger als 50 g CO₂/km gegenüber.

Die Schweizer Regelung übernimmt die von der EU bewilligten Nischen- und Kleinherstellerziele für Fahrzeuge kleinerer Hersteller. Solche Spezialziele wurden bei der Überprüfung der Zielerreichung bei rund 23'000 Fahrzeugen, bzw. rund 7% der Gesamtflotte, berücksichtigt. Anstelle einer gewichtsabhängigen Zielvorgabe wurde bei diesen Fahrzeugen ein fester markenspezifischer Zielwert gemäss der für das Jahr 2017 geltenden Liste von Spezialzielen für die Berechnung verwendet.

Das Flottenziel von 130 g CO₂/km wurde mit einem Flottenschnitt von rund 134.1 g CO₂/km erneut überschritten (2016: rund 133.6 g CO₂/km). Bei der Sanktionsberechnung wird für jeden Grossimporteur eine für seine Neuwagenflotte spezifische, individuelle CO₂-Zielvorgabe (bei einem Klein- oder Einzelimporteur ist es die fahrzeugspezifische Zielvorgabe) berechnet. Diese individuelle Zielvorgabe wird durch das Leergewicht des Fahrzeugs bzw. der Flotte beeinflusst. Als Referenzwert gilt dabei das durchschnittliche Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW (M_{t-2}). Der Trend zu immer schwereren PW setzte sich auch im Jahr 2017 fort. Weil das durchschnittliche Leergewicht sämtlicher PW im Jahr 2017 das Referenzleergewicht des vorletzten Kalenderjahres um 140 kg überstieg sowie Spezialziele von Klein- und Nischenherstellern berücksichtigt wurden, lagen auch die individuellen Zielvorgaben der Importeure im Mittel höher als 130 g/km. Durch die Entwicklung der für die Zielvorgabe berechnungsrelevanten Leergewichte liegt die Zielvorgabe der PW-Flotte, unter Ausschluss von PW mit Spezialzielen, bei rund 137 Gramm CO₂/km.



Insgesamt erreichten 59 der 82 registrierten Grossimporteure ihre individuelle Zielvorgabe für die im Jahr 2017 zugelassene Flotte und schuldeten damit keine Sanktion. Bei 23 Importeuren lagen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen über der individuellen Zielvorgabe. Die meisten dieser Importeure verfehlten jedoch ihre Zielvorgabe um weniger als 4 g/km, womit die reduzierten Sanktionssätze für die ersten drei Gramm Zielüberschreitung zum Tragen kamen. Des Weiteren galten für das Jahr 2017 bereits dem Eurokurs angepasste Sanktionsbeträge (ab dem 4. Gramm neu CHF 104.50 anstelle von CHF 142.50 pro Gramm Überschreitung).

Sanktionserträge und Vollzugsaufwand

Im Referenzjahr 2017 wurden insgesamt rund 316'000 Fahrzeuge zugelassen, die in den Geltungsbereich der CO₂-Emissionsvorschriften fallen und bei denen die Einhaltung der Zielvorgabe geprüft wurde. Einen Überblick in Zahlen über die Vollzugstätigkeit, die erhobenen Sanktionen und den Vollzugsaufwand liefern die nachfolgenden Tabellen.

	Grossimporteure	Kleinimporteure	Total
Geprüfte Personenwagen	315'000	1'000	316'000
Ertrag	Fr. 2'252'000	Fr. 617'000	Fr. 2'869'000
Kosten*			Fr. 1'068'000
Nettoertrag			Fr. 1'801'000

*Auf die Abgrenzung der Vollzugskosten nach Gross- und Kleinimporteuren wird aufgrund von Unschärfen verzichtet.

Die insgesamt erhobenen Nettoerträge im Umfang von rund 1'801'000 Franken werden zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aufgeteilt. 3'000 Franken kommen dem Fürstentum Liechtenstein zu, 1'798'000 Franken werden dem Schweizer Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds NAF als Nachfolgelösung des Infrastrukturfonds zugewiesen. Eine detaillierte Aufteilung der Kosten und Erträge zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein für das Jahr 2017 ist unten ersichtlich.

	FL	CH	Total
Geprüfte Personenwagen	2'000	314'000	316'000
Ertrag	Fr. 26'000	Fr. 2'843'000	Fr. 2'869'000
Kosten	Fr. 23'000	Fr. 1'045'000	Fr. 1'068'000
Nettoertrag	Fr. 3'000	Fr. 1'798'000	Fr. 1'801'000